



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
www.be.ch/gsi

+41 31 636 43 84
ptmassnahmen@be.ch

pädagogisch – therapeutische Massnahmen

Vergütung der Kosten für Logopädie

Rechts- grundlage	<p>Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV ; BSG 860.22)</p> <p>Einschlägig ist Ziffer 6 ab Art. 98 ff.</p> <p>Die einschlägigen Rechtsgrundlage finden Sie unter www.be.ch/rechtsgrundlagen-fam.</p>
Geltungs- bereich	<p>Das Amt für Integration und Soziales (AIS) übernimmt die Kosten für die Logopädie für</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Volksschule nicht werden folgen können. Der Eintritt des Kindergartens ist vorgesehen für Kinder, die bis am 31. Juli vier Jahre alt geworden sind. Die Eltern können den Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr verschieben.- Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum 20. Altersjahr, wenn Logopädie für eine erfolgreiche berufliche Integration notwendig ist und ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten logopädischen Behandlung besteht. <p>Das AIS übernimmt auch die Kosten für notwendige Transporte zum Ort der Durchführung der Logopädie gemäss Merkblatt.</p>
Umfang der Kostengut- sprache	<p>In der Regel wird eine Kostengutsprache für 1 bis 2 Stunden pro Woche befristet für 1 bis 2 Jahre ausgestellt. Das AIS berücksichtigt den voraussichtlichen Eintritt in den Kindergarten und die Empfehlung der Abklärungsstelle. Die Möglichkeit zur Behandlung in Gruppen soll geprüft werden.</p>
Bedarf	<p>Der Bedarf an Logopädie ergibt sich aus einer schweren Sprachstörung, die Dauer der Störung, der Leidensdruck, die Behinderung aufgrund der Beeinträchtigung und das Alter. Ein Bedarf kann zudem vorliegen bei kumulativ auftretenden leichten und mittleren Störungen in mehreren Bereichen.</p> <p>Einschlägig ist das Merkblatt «Schwere Sprachstörung».</p>
Bedarfs- ermittlung	<p>Der Bedarf ist von einer anerkannten und unabhängigen Abklärungsstelle auszuweisen. Bei einer allfälligen Verlängerung der Kostengutsprache muss der Bedarf durch die Abklärungsstelle überprüft werden.</p>

Leistungs- erbringende Person	<p>Die leistungserbringende Person ist frei wählbar. Sie muss über eine von der EDK anerkannte Ausbildung in Logopädie oder in schulischer Heilpädagogik (bei Lese- und Rechtschreibstörungen, LRS) verfügen.</p> <p>Personen, die erstmalig logopädische Leistungen erbringen, reichen dem AIS ihre Personalien und eine Kopie des von der EDK anerkannten Diploms ein und machen Angaben zum Ort der Durchführung der Massnahme.</p> <p>Das AIS stellt nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen der leistungserbringenden Personen die Abrechnungsformulare zur Verfügung.</p> <p>Die bestehende Kostengutsprache bleibt auch bei einem Wechsel der leistungserbringenden Person gültig.</p> <p>Der Wechsel der leistungserbringenden Personen muss mittels den Formular «Änderung der Verhältnisse» oder anlässlich der Rechnungsstellung dem AIS mitgeteilt werden.</p>
Verfahren	<p>Das Gesuch um Übernahme der Kosten für Logopädie und für die Vergütung von Transportkosten ist mit dem amtlichen Formular beim AIS einzureichen.</p> <p>Dem Gesuchsformular ist der Fachbericht beizulegen.</p> <p>Der Anspruch auf die Leistungen entsteht zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim AIS. Geht aus dem Gesuchsformular kein Datum des Beginns der Behandlung hervor, gilt das Datum des Gesuchseingangs.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung und die leistungserbringenden Personen sowie die Abklärungsstelle erhalten eine Kostengutsprache für die Logopädie und die Vergütung der Transportkosten (sofern beantragt).</p> <p>Ein ablehnender Entscheid wird nach Anhörung mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.</p>
Vergütung der Kosten	<p>Die Höhe der Entschädigung für die Logopädie richtet sich nach den Tarifverträgen zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und den Berufsverbänden. Die Entschädigung wird der leistungserbringenden Person direkt ausgerichtet.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung kann bewilligte Transportkosten dem AIS mit dem entsprechenden Formular in Rechnung stellen.</p>
Beendigung	<p>Wird eine Behandlung vorzeitig beendet, muss dies dem AIS schriftlich mitgeteilt werden. Die Dauer der Kostengutsprache wird auf diesen Zeitpunkt beendet.</p>
Link	<p>Weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/ptm.</p>